

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0191-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3567/J-BR/2018

Die Bundesräte David Stögmüller, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Beschwerden beim BVwG hinsichtlich Asyl“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Für die Beantwortung der Fragen 1 und 2 ist vorzuschicken, dass in einem Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz neben der Frage der Zuerkennung von Asyl auch die Fragen betreffend die Zuerkennung des subsidiären Schutzes, die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sowie die Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich zu prüfen sind bzw. sein können. Ein solches Beschwerdeverfahren umfasst somit in der Regel mehrere Spruchpunkte bzw. Entscheidungen.

Zu 1:

Im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl waren mit Stichtag 30. September 2018 rund 34.600 Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Rund 33.200 dieser Verfahren betreffen Beschwerden zu Anträgen auf internationalen Schutz. Eine gesonderte Auswertung hinsichtlich Verfahren zur Aberkennung von subsidiärem Schutz erfolgt nicht. Hinsichtlich der Herkunftsländer der Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer gliederten sich die anhängigen Beschwerdeverfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl wie folgt:

Afghanistan	47,1 %
Irak	15,3 %
Iran	4,9 %
Somalia	4,5 %
Syrien	3,8 %
Russische Föderation	3,3 %
Nigeria	3,0 %
Pakistan	1,9 %
Sonstige	16,2 %

Zu 2:

Im Zeitraum 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2018 (Geschäftsjahr 2017 und 1. Halbjahr 2018) wurden in insgesamt rund 11.600 Beschwerdeverfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 12.400 (Einzel-)Entscheidungen getroffen, mit denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde (Stattgebung der Beschwerde, Behebung der Entscheidung sowie Zurückverweisung). Die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung sind vielfältig. Sie können in der Sachverhaltsermittlung, in der Beweiswürdigung, in einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung oder in formalen Gründen liegen. Die jeweiligen Gründe für die Aufhebung oder Abänderung finden sich in den Begründungen der Erkenntnisse und Beschlüsse. Anzumerken ist, dass der Abschluss eines Beschwerdeverfahrens mehrere Spruchpunkte umfassen und somit abschließende Erkenntnisse oder Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes sowohl bestätigende als auch aufhebende Entscheidungen beinhalten können.

Im genannten Zeitraum wurden in insgesamt rund 9.700 Beschwerdeverfahren betreffend Anträge auf internationalen Schutz etwa 10.300 Entscheidungen getroffen, mit denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde. Eine gesonderte Auswertung hinsichtlich der Abänderung oder Aufhebung der administrativbehördlichen Entscheidung zur Aberkennung von subsidiärem Schutz erfolgt nicht.

Im genannten Zeitraum wurden insgesamt rund 27.000 Beschwerdeverfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl abgeschlossen. Hinsichtlich der Herkunftsländer der Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer gliederten sich die abgeschlossenen Beschwerdeverfahren im gesamten Fachbereich Fremdenwesen und Asyl wie folgt:

Afghanistan	30,4 %
Syrien	9,6 %
Nigeria	7,5 %
Russische Föderation	6,7 %
Irak	6,6 %
Somalia	5,6 %
Pakistan	2,7 %
Indien	2,3 %
Sonstige	28,6 %

Zu 3 bis 11 und 13:

Die Auswahl von Beweismitteln, darunter die Beiziehung von Sachverständigen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, stellt einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung dar und obliegt ausschließlich der jeweils zuständigen RichterIn bzw. dem jeweils zuständigen Richter oder dem jeweils zuständigen Richtersenaat. Im Rahmen eines Verfahrens kommt ausschließlich dieser bzw. diesem die Feststellung des Sachverhaltes, die Beweiswürdigung sowie die rechtliche Beurteilung zu.

Als Beweismittel kommt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und zweckdienlich ist. Ein Verzeichnis über die Heranziehung einzelner Beweismittel durch die Richterinnen und Richter in einzelnen Verfahren wird nicht geführt. Diese Informationen müssen den jeweiligen Erkenntnissen bzw. Beschlüssen entnommen werden. Jede Entscheidung hat die im Verfahren verwendeten Beweismittel anzuführen und zu bewerten, konkret jene Beweise zu benennen, auf die sie sich gründet, sowie jene, die sie für nicht stichhaltig erachtet. Feste Regeln, wonach einem Beweismittel abstrakt mehr Gewicht zukomme als anderen, würden dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zuwiderlaufen.

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in asyl- und fremdenrechtlichen Beschwerdeverfahren stützen sich – auch in jenen Verfahren, in denen Gutachten von länderkundigen Sachverständigen eingeholt werden – in dieser Hinsicht zumeist auf eine größere Zahl von Erkenntnisquellen, wie etwa die Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder Berichte von UNHCR, EASO oder NGOs.

Bei gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erfolgt deren Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf Grundlage eines Eintragungsverfahrens nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz. Im Sinne des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung besteht keine Verpflichtung, bei der Auswahl eines Sachverständigen auf in die Gerichtssachverständigenliste eingetragene Personen zurückzugreifen; als Sachverständiger vor dem Bundesverwaltungsgericht kann somit jede Person bestellt werden, die eine entsprechende Fachkunde aufweist.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass alle vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen Entscheidungen der nachfolgenden höchstgerichtlichen Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof unterliegen.

Zu 12:

Ein allgemeines Gutachten von Mag. Mahringer wurde im Jänner 2017 gerichtsseitig in Auftrag gegeben, um angesichts der komplexen Lage in Afghanistan und der Vielzahl der anhängigen Verfahren eine zusätzliche allgemeine Erkenntnisquelle zu erlangen, hier im Speziellen zu konkreten Rückkehrfragen, da es dazu damals vergleichsweise wenige Informationen gab. Zu diesem Zeitpunkt war Mag. Mahringer der einzige gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Länderkunde betreffend Afghanistan. Die Vergütung dieses Gutachtens belief sich auf 13.788 Euro. Für eine geringfügige Aktualisierung des Gutachtens im Mai 2017 sind keine zusätzlichen Kosten angefallen.

Hinsichtlich der Rückkehrsituation in Afghanistan wurde im Jänner 2018 gerichtsseitig ein weiteres allgemeines Gutachten betreffend die Städte Kabul, Mazar-e Sharif, Herat und

Jalalabad bei Mag. Mahringer beauftragt. Die Beauftragung erfolgte unter dem Gesichtspunkt, sich (wieder) um aktuelle Quellen zu bemühen, da sich gerade zum damaligen Zeitpunkt eine Änderung in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung deutlich manifestierte, wonach eine Rückkehr nach Afghanistan in größerem Umfang für zulässig erschien als zuvor. Die Vergütung für dieses Gutachten belief sich auf 16.848 Euro. Die Einleitung eines Entziehungsverfahrens gegen den Sachverständigen war damals nicht absehbar.

In den Geschäftsjahren 2017 und 2018 (Stand: 30. September 2018) wurden überdies von Gerichtsabteilungen im Rahmen der Rechtsprechung weitere Gutachten bzw. Recherchen in Auftrag gegeben. Die diesbezüglichen Gebühren sind bzw. waren auf Grundlage der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes ebenfalls im Rahmen der Rechtsprechung zu bestimmen.

Insgesamt sind beim Bundesverwaltungsgericht in allen Verfahrensbereichen im genannten Zeitraum Kosten für Sachverständige in der Höhe von rund 1,5 Mio. Euro angefallen. Für die Agenden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist der Bundesminister für Inneres zuständig.

Zu 14 und 15:

Die Würdigung aller Erkenntnisquellen, darunter auch vorhandener Gutachten, obliegt dem Entscheidungsorgan im jeweiligen Verfahren.

Zurückgehend auf eine von der Kommission gemäß § 4a SDG nach einem Prüfungstermin im Juni 2018 erstattete negative begründete Stellungnahme wurde Mag. Mahringer mit – nicht rechtskräftigem – Bescheid der Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 6.9.2018, 100 Jv 1286/18m-5b, 4163/17y-5b, die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachgebiete 23.05 und 23.65 (Fachgruppe Länderkunde; Fachgebiete Afghanistan; Irak; Syrien) entzogen. Dagegen erhob Mag. Mahringer das Rechtsmittel der Beschwerde.

Losgelöst davon stellen Auswahl und Bestellung von Sachverständigen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie auch die Heranziehung eines allgemein zugänglichen Ländergutachtens einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung dar und obliegen ausschließlich dem jeweils zuständigen Entscheidungsorgan.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 3 bis 13 verwiesen.

Zu 16 bis 18:

Die Gründe für die einzelnen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes können nur diesen Erkenntnissen und Beschlüssen selbst entnommen werden, darüber wird keine Evidenz geführt. Die Auswahl und Bestellung von Sachverständigen in einem

verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellt einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung dar und obliegt ausschließlich der jeweils zuständigen Richterin bzw. dem jeweils zuständigen Richter oder dem jeweils zuständigen Richtersenaat.

Das Beweisverfahren und die Würdigung der einzelnen Beweise obliegen in jede Richtung ausschließlich den verfahrensführenden Richterinnen und Richtern nach Maßgabe allfälliger Vorgaben durch Rechtsmittelgerichte.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 3 bis 11 und 13 verwiesen.

Zu 19:

Die Beurteilung des für ein mangelfreies Verfahren erforderlichen Aufwands obliegt nicht der Justizverwaltung, sondern ausschließlich den aus Anlass von Rechtsmittelverfahren damit befassten übergeordneten Gerichten.

Zu 20:

Die Gründe, darunter die jeweils für relevant gehaltenen Beweise, für die einzelnen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts können nur diesen selbst entnommen werden; darüber wird keine Evidenz geführt.

Zu 21:

Die Verantwortung für die Auswahl von Quellen und Gutachten trifft die verfahrensführenden Richterinnen und Richter.

Zu 22 und 23:

Die Würdigung der Beweise obliegt ausschließlich dem Gericht. Dazu gehören auch die die grundsätzliche Tauglichkeit und die Aktualität einzelner Beweismittel betreffenden Fragen.

Zu 24:

Eine Evidenz über die Heranziehung einzelner Beweismittel durch die Richterinnen und Richter in einzelnen Verfahren wird nicht geführt. Diese Informationen können nur den jeweiligen Entscheidungen entnommen werden, jede Entscheidung hat die im Verfahren verwendeten Beweismittel anzuführen und zu bewerten, konkret jene Beweise zu benennen, auf die sie sich gründet. Das Beweisverfahren und die Würdigung der einzelnen Beweise obliegen in jede Richtung ausschließlich den verfahrensführenden Richterinnen und Richtern nach Maßgabe allfälliger Vorgaben durch Rechtsmittelgerichte.

Zu 25:

Die im geltenden Personalplan 2018/19 für das Bundesverwaltungsgericht vorgesehenen Ressourcen sind ausgeschöpft. Erforderlichenfalls werde ich für das Bundesfinanzgesetz 2020/21 entsprechende Anträge stellen.

Die Entwicklung der Anfalls- und Erledigungszahlen sowie der Verfahrensdauer beim Bundesverwaltungsgericht ist bekannt und wird weiter engmaschig beobachtet. Seit der Übernahme des Bundesverwaltungsgerichts in den Kompetenzbereich des BMVRDJ wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ergriffen.

So wurde zur Verbesserung der Controllingmöglichkeiten das BVwG in den IT-Bereich des BMVRDJ integriert, ein Monitoring zur Stärkung der Steuerung des Einsatzes der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeführt, es werden Fort- und Weiterbildungsangebote zur Steigerung der Effizienz in der Verfahrens- und Verhandlungsführung ausgearbeitet sowie intensive Kontakte (Perspektivengespräche sowie Gespräche über kommende Herausforderungen) mit den hauptsächlich im Rechtsmittelwege beim BVwG belangten Behörden gepflegt. Überdies wurde eine Gesetzesänderung erwirkt (Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 58/2018), unter anderem mit dem Ziel, Verfahrenverschleppungen durch die Parteien zu verhindern. Um weiteres Potential zur Erhöhung der Effizienz zu identifizieren, wurde außerdem eine strukturelle Analyse ausgewählter Bereiche des BVwG durchgeführt.

Wien, 27. November 2018

Dr. Josef Moser

